

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

2017

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) .....	109	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	136
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz – KG-BVG) .....	121	Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten .....	136
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2017/2018 .....	125	Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO 2016 .....	136
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) .....	133	Anlagerichtlinien 2017 .....	136
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).....	133	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 – Teil 1 ...	137
2. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung .....	134	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung .....	139
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost.....	139
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	139

### Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

1381677  
Az. 15-11-0

Düsseldorf, 5. Mai 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 12. Januar 2017 dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der

Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 28. April 2017 festgestellt, dass das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Nachfolgend geben wir den Text, Stand: Januar 2017 (ABl. EKD 2016, S. 325) bekannt. Spätere Gesetzesänderungen werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maßgeblich amtliche Wortlaut des BVG-EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationsdienst Kirchenrecht unter dem Link [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) aufgerufen werden kann.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz über die Besoldung  
und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz der  
EKD – BVG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABI. EKD S. 346),  
berichtigt am 30. Mai 2016 (ABI. EKD S. 147), zuletzt  
geändert am 8. November 2016 (ABI. EKD S. 325)

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1 Allgemeines**

**Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das  
Bundesrecht, Verwaltungsverfahren**

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

**Kapitel 2 Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten**

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge
- § 10 Öffnungsklauseln
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Zuständigkeiten

**Kapitel 3 Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung**

- § 13 Familienzuschlag
- § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge
- § 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

**Teil 2 Besoldung**

**Kapitel 1 Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen**

- § 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 18 Zuordnung der Ämter
- § 19 Anwärter- und Vikarsbezüge
- § 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

§ 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

**Kapitel 2 Dienstwohnung**

§ 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

§ 25 Weitere Regelungen

**Teil 3 Versorgung**

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

§ 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

§ 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

§ 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

§ 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 34 Verteilung der Versorgungslasten

**Teil 4 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

§ 35 Rentenanrechnung

§ 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

§ 37 Mitwirkungspflichten

§ 38 Ausfallgarantie

§ 39 Öffnungsklausel

§ 40 Steuervorteilsausgleich

§ 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

**Teil 5 Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung**

§ 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

§ 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

§ 44 Vorhandene Personen im Wartestand

§ 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmungen

§ 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

**Teil 6 Altersgeld**

§ 48 Anwendung von Bundesrecht

§ 49 Abweichungen vom Bundesrecht

§ 50 Ausschluss von Altersgeld

§ 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

§ 52 Aberkennung des Altersgeldes

§ 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

§ 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

§ 55 Entsprechende Anwendung

### Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Fortführung vorhandenen Rechts

§ 56a Unfallfürsorge

§ 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) und c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Teil 1 – Allgemeines

##### Kapitel 1 – Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

#### § 1

##### Geltungsbereich, Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder auf Grund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

#### § 2

##### Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder auf Grund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung

im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die auf Grund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können. Satz 2 gilt entsprechend, soweit Gliedkirchen auf das Recht eines Bundeslandes verweisen.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

#### § 3

##### Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

#### § 4

##### Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie, sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 5  
**Verwaltungsverfahren**

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

**Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht,  
Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten**

§ 6  
**Ausnahmen vom Bundesrecht,  
eigene kirchliche Regelungen**

(1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

§ 7  
**Verzichtsmöglichkeit**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

§ 8  
**Ausführungsbestimmungen, Abweichungen**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.

(2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

§ 9  
**Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
  - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemesungssatz) oder

- b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
2. die Zahl der Stufen,
3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
5. die Anpassung der Bezüge,
6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend regeln.

(2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

§ 10  
**Öffnungsklauseln**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

§ 11  
**Rechtsverordnungen**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

## § 12

**Zuständigkeiten**

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

### **Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung**

## § 13

**Familienzuschlag**

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel an verschiedene Personen dem Grunde nach und unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt nur einmal voll gewährt. Werden beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Personen auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wendet die kirchliche Seite diese Bestimmungen auf die kirchlichen Bezüge entsprechend an, so dass mehrere Berechtigte unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt so viele Anteile des Familienzuschlags erhalten, als ob alle Berechtigten im kirchlichen Dienst tätig wären. Im Falle von Versorgungsbezügen wird Satz 2 unabhängig von der Höhe des Ruhegehaltsatzes der verschiedenen Berechtigten angewendet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können in Abweichung von Absatz 1 durch Kirchengesetz vorsehen, dass Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt wird. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

## § 14

#### **Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,

3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften

oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

#### § 15

##### **Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

(1) Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

#### § 16

##### **Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn**

(1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

(2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.

(3) Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.

(4) Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(5) Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht

einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusicherung nach Absatz 6 abgegeben hat. Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

## **Teil 2 – Besoldung**

### **Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen**

#### § 17

##### **Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.

(4) § 9 bleibt unberührt.

#### § 18

##### **Zuordnung der Ämter**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung

der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 19

##### **Anwärter- und Vikarsbezüge**

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 20

##### **Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

#### § 21

##### **Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit**

Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

#### § 22

##### **Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)**

(1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.

(2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.

(3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge

nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz

1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

#### § 23

##### **Zulagen und Leistungsbesoldung**

(1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung auf Grund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes

finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen auf Grund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 4 bis 7,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48

finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
  2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
  3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen
- erlassen.

## **Kapitel 2 – Dienstwohnung**

#### § 24

##### **Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung**

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

#### § 25

##### Weitere Regelungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu:

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

### Teil 3 – Versorgung

#### § 26

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vielfältigkeit absehen. Sie können vom Faktor des gewählten Bundeslandes abweichen, wenn dieses allgemein gewährte Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen in die allgemeine Grundgehaltstabelle einbezieht, soweit die Abweichung erforderlich ist, um abzubilden, dass diese Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen bisher nicht oder nur zum Teil an Versorgungsberechtigte der Kirche gewährt wurden.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kir-

chengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

#### § 27

##### Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 28

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird. Nach Satz 1 oder 2 berücksichtigte Zeiten gelten als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen, dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird.

(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,

sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.



## § 29

**Höhe des Ruhehaltes in besonderen Fällen**

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach § 88 Absatz 4 und § 92 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 64 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag nach ihrem Recht zu einem früheren Zeitpunkt möglich, als im Pfarrdienstgesetz der EKD und Kirchenbeamtengesetz der EKD vorgesehen, so können sie die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge für diese Fälle der Versetzung in den Ruhestand durch Kirchengesetz entsprechend höher festsetzen. Versorgungsabschläge nach Satz 1 und 2 betragen 3,6 Prozent pro Jahr.

## § 30

**Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen**

(1) Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerrieflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhehaltes gewährt werden. § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die auf Grund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

## § 31

**Widerruf von Unterhaltsbeiträgen**

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

## § 32

**Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 und § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können auch von den §§ 50a bis 50e

des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen treffen, sofern sie entsprechendes Landesrecht anwenden.

(2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit auf Grund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

## § 33

**Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung**

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 34

**Verteilung der Versorgungslasten**

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

**Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

## § 35

**Rentenanrechnung**

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

### § 36

#### **Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung**

(1) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitrags-erstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

### § 37

#### **Mitwirkungspflichten**

Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

### § 38

#### **Ausfallgarantie**

(1) Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Besoldungs- oder Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

### § 39

#### **Öffnungsklausel**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den §§ 35bis 38 abweichende Regelungen treffen.

### § 40

#### **Steuervorteilsausgleich**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich auf Grund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

### § 41

#### **Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

(1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversicherung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981, S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.

(2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Für ihr Vorliegen werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) Anders lautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

#### **Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung**

### § 42

#### **Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger**

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und auf Grund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für künftige Hinterbliebene.

#### § 43

##### **Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen**

(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und auf Grund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

#### § 44

##### **Vorhandene Personen im Wartestand**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

#### § 45

##### **Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen**

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fort entwickelt werden.

#### § 46

##### **Übergangsbestimmungen**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

#### § 47

##### **Verweisung auf aufgehobene Vorschriften**

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

#### **Teil 6 – Altersgeld**

#### § 48

##### **Anwendung von Bundesrecht**

(1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

(2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

#### § 49

##### **Abweichungen vom Bundesrecht**

(1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.

(2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.

(3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes.

(4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die

1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 Absatz 1 zurückgelegt wurden oder

2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind, sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.

(5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung.

#### § 50

##### **Ausschluss von Altersgeld**

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

#### § 51

##### **Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld**

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit der Erklärung des Austritts der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(3) Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die auf Grund einer Nachversicherung zustehen würde.

#### § 52

##### **Aberkennung des Altersgeldes**

(1) Der Anspruch auf Altersgeld wird durch Verwaltungsakt aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über. § 4 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. § 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes der EKD gilt entsprechend. Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

(3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes der EKD.

(4) Die Regelungen des Disziplinargesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

#### § 53

##### **Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt**

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

#### § 54

##### **Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen**

(1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. § 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 55

##### **Entsprechende Anwendung**

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
  2. kirchlichen Dienst (§ 4),
  3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
  4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
  5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
  6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
  7. Zuständigkeiten (§ 12),
  8. Familienzuschlag (§ 13),
  9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
  10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46).
- sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

**Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 56****Fortführung vorhandenen Rechts**

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres

als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4a) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein höheres Waisengeld als die Regelungen des § 24 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

**§ 56a****Unfallfürsorge**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass Unfallfürsorge auch für außerdienstliche, im kirchlichen Interesse liegende Tätigkeiten zugesagt werden kann.

**§ 57****Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge**

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfall-

versicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 58****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts der Besoldung  
und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Besoldungs- und Versorgungsrecht – KG-BVG)**

**Vom 12. Januar 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung  
und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

(Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

## Artikel 2

### **Aufhebung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung)**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2000 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2000 werden aufgehoben.

## Artikel 3

### **Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

#### § 1

#### **(zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Absatz 2 BVG-EKD) Allgemeine Bestimmungen**

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskirchenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von

sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche.

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstanfall entstanden sind.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenamt zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

#### § 2

#### **(zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD) Höhe der Bezüge**

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG) und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschrittsmäßig festgesetz-

te Erfahrungsstufe. Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt, oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LBesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LBesG NRW finden keine Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfdG.EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

### § 3

#### (zu § 9 Absatz 2 BVG-EKD)

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) Anwendung.

### § 4

#### (zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)

#### Vikarinnen und Vikare

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

### § 5

#### (zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)

#### Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

### § 6

#### (zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)

#### Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 7

#### (zu § 12 BVG-EKD)

#### Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemein-

samen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

### § 8

#### (zu §§ 17, 18, 6 Absatz 2, 23 Absatz 3, 56 Absatz 2 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probendienst ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 2 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKV oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.

(5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen

würde. Dasselbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(6) Superintendentinnen und Superintendenten sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.



# Landeskirchlicher

## Kollektenplan für 2017/2018

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	03.12.2017	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	10.12.2017	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	17.12.2017	3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	24.12.2017	Heiligabend	Brot für die Welt
5.	25.12.2017	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
6.	26.12.2017	2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (1)
7.	31.12.2017	Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20%)
8.	01.01.2018	Neujahr	Wahlkollekte 1
9.	06.01.2018	Epiphantias	Wahlkollekte 1 (wie 01.01.2018)
10.	07.01.2018	1. S. n. Epiphantias	Diakonische Einrichtungen: Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fliegener-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Diakonie Michaelshoven, Köln Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf
11.	14.01.2018	2. S. n. Epiphantias	Fortbildung und Begegnungsarbeit im Foyer Le Pont, Paris (50%) Bildungsarbeit in Palästina Talitha Kumi (50%)
12.	21.01.2018	Letzter S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
13.	28.01.2018	Septuagesimae	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit
14.	04.02.2018	Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)

15.	11.02.2018	Estomihi	Hilfen für Familien: Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog I Dünenklinik (20%) Haus Waldquelle – Evangelische Mutter-Kind-Klinik für Vorsorge und Rehabilitation (20%) Landwirtschaftliche Familienberatung (30%) Ev. Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V. (30%)
16.	18.02.2018	Invocavit	Wahlkollekte 2
17.	25.02.2018	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
18.	04.03.2018	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Gustav-Adolf-Werk
19.	11.03.2018	Laetare	Kirchliche Schulen (70%) Studierendengemeinden (30%)
20.	18.03.2018	Judika	Wahlkollekte 3
21.	25.03.2018	Palmarum	Menschen mit Behinderungen (50%) Bahnhofsmission (50%)
22.	29.03.2018	Gründonnerstag	Wahlkollekte 4
23.	30.03.2018	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete (60%) Arbeit in Justizvollzugsanstalten (20%) Blaues Kreuz (20%)
24.	31.03.2018	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
25.	01.04.2018	Ostersonntag	Brot für die Welt
26.	02.04.2018	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
27.	08.04.2018	Quasimodogeniti	Evang. Zentrum für Quartiersentwicklung (50%) Zentrum für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (50%)
28.	15.04.2018	Misericordias Domini	Aktion Hoffnung für Osteuropa
29.	22.04.2018	Jubilare	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
30.	29.04.2018	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
31.	06.05.2018	Rogate	Integrations- und Flüchtlingsarbeit
32.	10.05.2018	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
33.	13.05.2018	Exaudi	Innovative Projekte zur Mitgliedergewinnung, Mitgliederbindung und zum Gemeindeaufbau
34.	20.05.2018	Pfingstsonntag	Diakonische Jugendhilfe
35.	21.05.2018	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
36.	27.05.2018	Trinitatis	Wahlkollekte 5
37.	03.06.2018	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
38.	10.06.2018	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
39.	17.06.2018	3. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (2)
40.	24.06.2018	4. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (2)
41.	01.07.2018	5. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
42.	08.07.2018	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
43.	15.07.2018	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
44.	22.07.2018	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
45.	29.07.2018	9. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
46.	05.08.2017	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
47.	12.08.2018	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
48.	19.08.2018	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)

49.	26.08.2018	13. S. n. Trinitatis (Diakoniesonntag)	Diakonische Einrichtungen: Neukirchener Erziehungsverein kreuznacher diakonie Ev. Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie Bergische Diakonie Aprath
50.	02.09.2018	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
51.	09.09.2018	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
52.	16.09.2018	16. S. n. Trinitatis	Vereinte Evangelische Mission
53.	23.09.2018	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
54.	30.09.2018	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
55.	07.10.2018	19. S. n. Trinitatis (Erntedankfest)	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
56.	14.10.2018	20. S. n. Trinitatis	„UmF mobil“ Beratung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (DW Saar) (50%) Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf (50%)
57.	21.10.2018	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
58.	28.10.2018	22. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (3)
59.	31.10.2018	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
60.	04.11.2018	23. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (3)
61.	11.11.2018	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
62.	18.11.2018	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
63.	21.11.2018	Buß- und Bettag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
64.	25.11.2018	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden.

**Neu:** Mit diesem Kirchenjahr wird außerdem die Möglichkeit eingeführt, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Einrichtungen (1. Sonntag n. Epiphaniass, 13. Sonntag nach Trinitatis), Diakonische Jugendhilfe (Pfingstsonntag).

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. **Erstmalig** werden in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsmöglichkeiten für die Presbyterien mit der Einführung eines Pilotprojektes erhöht. Für die folgenden drei Kirchenjahre ist für den Tausch einer landeskirchlichen Kollekte der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht bei der Superintendentur umgewandelt worden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

**Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.**

## Auswahlliste für die Wahlkollekten 2017/2018

### 1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

1.1	Griechenland	Flüchtlingsarbeit der Griechisch-Evangelischen Kirche und der Ökumenischen Werkstatt Naomi
1.2	Ungarn	Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn
1.3	Marokko	Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Ev. Kirche in Marokko (EEAM)
1.4	Frankreich	CIMADE – Hilfe für Migranten und Asylsuchende
1.5	Naher u. Mittlerer Osten	Unterstützung der Arbeit von bedrängten Kirchen
1.6	Kosovo	Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen (Diakonie Kosovo)
1.7	Weltweit	Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“
1.8	Russland	Heilpädagogisches Zentrum Pskow
1.9	Syrien	Ökumenische Kinder- und Jugendarbeit in Syrien (Gustav Adolf-Werk)
1.10	Jordanien	Die Johanniter „Geschützte Räume und psychosoziale Betreuung für syrische Flüchtlingskinder und -frauen in Jordanien“
1.11	Pakistan	Hilfe für Minenkinder (Kindernothilfe)
1.12	Nicaragua	Sichere Lebengrundlagen und Gleichberechtigung für Frauen und Jugendliche (EIRENE)
1.13	Osteuropa	Unterstützung von Opfern von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel
1.14	Rumänien	Hospiz in Sibiu/Hermannstadt
1.15	Syrien/Irak	Fortbildungen für Jugendliche aus den ev. Kirchen im Irak und Syrien zur Leitung von Kindergottesdiensten
1.16	Argentinien/Brasilien/ Paraguay/Uruguay	Seelsorge für Menschen im „Sojagürtel“: Ökumenisches Seelsorgebündnis für nachhaltige Landwirtschaft

### 2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

2.1	Kenia	Wasser für alle
2.2	Indien	Kampf gegen Kindersklaverei
2.3	Ecuador	Bewahrung der Schöpfung
2.4	Uganda	Frauen stärken und befähigen

### 3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

3.1	Afrika und Asien	Kinder brauchen Schulbildung
3.2	Afrika und Asien	Zukunftsperspektiven für Jugendliche mit Behinderungen
3.3	Afrika und Asien	HIV und Aids besiegen
3.4	Afrika und Asien	Kinder schützen und fördern
3.5	Afrika und Asien	Elternlose Kleinkinder versorgen
3.6	Afrika und Asien	Starthilfe statt Almosen

### 4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

4.1	China	Kinder zwischen Schmerz und Sehnsucht
4.2	Äthiopien	Junge Menschen stärken mit Gottes Wort
4.3	Namibia	Bibelübersetzung auf Khoekhoegowab
4.4	Peru	Brot des Lebens – „Children at risk“

**Fortsetzung von Seite 124**

(10) Für Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

**§ 9****(zu § 21 BVG-EKD)  
Mutterschutz und Elternzeit**

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

**§ 10****(zu § 22 Absatz 5 BVG-EKD)  
Wartestandsbesoldung**

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung entspricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

**§ 11****(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)  
Erfahrungszulage**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet

übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage entsteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gem. § 47 LBesG NRW.

**§ 12****(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)  
Strukturzulage**

Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 und 13 erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchst. c) LbesG NRW erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

**§ 13****(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)  
Sonstige Zulagen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LbesG NRW.

**§ 14**  
**(zu §§ 24 f. BVG-EKD)**  
**Dienstwohnung**

(1) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Ehegatten gemeinsam oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

**§ 15**  
**(zu §§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 26 BVG-EKD)**  
**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die auf Grund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 Zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.

(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(6) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(7) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

(8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen und Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

**§ 16**  
**(zu § 28, 56 Absatz 3 Nr. 1 BVG-EKD)**  
**Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerinnen und Pfarrern der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder

eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

### **§ 17 (zu §§ 28, 56 BVG-EKD) Ausländische Dienstzeiten**

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

### **§ 18 (zu § 29 Absatz 2 BVG-EKD) Minderung des Ruhegehaltes**

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 67 Absatz 1 Nr. 1 KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchen-

beamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

### **§ 19 (zu § 32 BVG-EKD) Versorgungszuschläge**

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

### **§ 20 (zu §§ 35 bis 39 BVG-EKD) Anrechnung von Renten**

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

### **§ 21 (zu § 46 BVG-EKD) Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsverordnung oder gem. § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsverordnung jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜbesG NRW) in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden haben, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10a des AGPfdG der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

## **§ 22** **(zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)** **Altersgeld**

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

### **Besondere Bestimmungen**

## **§ 23** **Waisengeld**

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amts wegen gezahlt.

## **§ 24** **Dienste in Werken und Einrichtungen**

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamte im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst

die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

## **§ 25** **Anpassung von Zulagen**

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

### **Anlage**

#### **Abschnitt I**

Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

1. Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und
    - a) in kleinen Kirchenkreisen (bis zu 100.000 Gemeindeglieder)
      - der Besoldungsgruppe A 15,
    - b) in mittleren Kirchenkreisen (von 100.001 bis zu 200.000 Gemeindeglieder)
      - der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16,
    - c) in großen Kirchenkreisen (mehr als 200.000 Gemeindeglieder)
      - der Besoldungsgruppe A 16
- in der jeweiligen Stufe.



2. Assessorinnen und Assessoren und ständig stellvertretende Superintendentinnen und ständig stellvertretende Superintendenten nach § 7 Absatz 1 b) Kirchenkreisleitungsgesetz erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und

- a) in kleinen Kirchenkreisen (bis zu 100.000 Gemeindeglieder)
 

der Besoldungsgruppe A 14
  - b) in mittleren Kirchenkreisen (von 100.001 bis zu 200.000 Gemeindeglieder)
 

der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 15
  - c) in großen Kirchenkreisen (mehr als 200.000 Gemeindeglieder)
 

der Besoldungsgruppe A 15
- in der jeweiligen Stufe.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro.

#### **Abschnitt II**

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 348,50 Euro.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski      Dr. Weusmann

## **2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)**

**Vom 28. April 2017**

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 28. April 2017 nachstehende 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Juli 2013 (KABl. S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 3 werden die Wörter „die aus ihrer Pfarrstelle rechtskräftig abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind“ durch die Wörter „denen ein nicht stellengebundener Auftrag im Sinne des § 25 PfvG.EKD erteilt wurde“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

## **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)**

**Vom 28. April 2017**

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 28. April 2017 nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Altersteildienst-Ordnung**

Die Altersteildienst-Ordnung, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Altersteildienst**

(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie sich nicht im Wartestand befinden,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2009 beginnt oder bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem 1. Juli 2014 beginnt, die Freistellung gem. Abs. 2 spätestens am 1. Januar 2023 beginnt und die Planstelle bei Eintritt in den Ruhestand aufgehoben wird oder die Planstelle bei Beginn der Freistellung innerhalb der kirchlichen Körperschaft mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten oder einer angestellten Mitarbeiterin

oder einem angestellten Mitarbeiter besetzt werden kann, deren oder dessen Planstelle wegfällt, und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Abweichung von Nr. 1 das 55. Lebensjahr vollendet hat, und

4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteildienst im Sinne von Satz 1 auch bewilligt werden, wenn die durch den Altersteildienst verursachten Personalkosten im Landeskirchenamt oder in der jeweiligen landeskirchlichen Einrichtung durch Einsparungen dauerhaft mindestens kompensiert werden können. Eine Kompensation im Sinne von Satz 2 ist auch gegeben, wenn und soweit auf Grund der Nachbesetzung der Stelle in der Zeit der Freistellung vom Dienst insgesamt keine höheren Personalkosten anfallen. Hierzu werden die Personalkosten der antragstellenden Kirchenbeamtin oder des antragstellenden Kirchenbeamten ohne Bewilligung von Altersteildienst und die Personalkosten unter Beachtung des beantragten Altersteildienstes zuzüglich der Personalkosten einer Nachbesetzung in der Zeit der Freistellung bilanziert. Die zeitlichen Vorgaben für den Beginn des Altersteildienstes und der Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 gelten für die Regelung in den Sätzen 2 bis 4 nicht. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die an den landeskirchlichen Schulen tätig sind.

Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 7 zulassen.

(2) Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen.

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Sie bedarf der Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinde der Verbände von Kirchengemeinden auch des Kreissynodalvorstandes.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten abgebrochen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **2. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung**

**Vom 28. April 2017**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### **Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 (KABl. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat das Recht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.“

2. In § 23 Absatz 2 erster Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Absatz“ die Angabe „1“ eingefügt.

3. In § 23 Absatz 3, Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 34 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgenden Fassung:

„3. Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie,“

5. In Anlage 2 wird der Abschnitt Ökumene/Mission wie folgt gefasst:

#### **„Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie**

In der Prüfung sollen ausgehend von der Praxis der Vikarin oder des Vikars (der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, des zuständigen Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, der jeweiligen Partnerschaftsarbeit) und gegenwärtigen ökumenischen Fragestellungen (EKiR, EKD, GEKE, Ökumenischer Rat) die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handelns in der Gegenwart aufgezeigt und theologische Begründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundzüge der Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen, besonders des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung,
- ökumenische Kirchenkunde, insbesondere *Catholica*-Fragen,
- die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE),

- die Geschichte der Mission, der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) und des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE),
- den Dialog mit Israel und das Verhältnis von Christen und Juden,
- Zugänge zur interkulturellen Theologie und zum interreligiösen Dialog, besonders zum Gespräch mit dem Islam,
- Grundzüge der Missionstheologie“.

## § 2

### Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3, Satz 1 wird die Angabe „(ohne Anmerkungen)“ durch die Angabe „(einschließlich Anmerkungen)“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3, Satz 1 wird die Angabe „(ohne Anmerkungen)“ durch die Angabe „(einschließlich Anmerkungen)“ ersetzt.
3. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

#### Fachprüfungen

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 15) und die Praktisch-Theologische Hausarbeit (§ 16) werden als eigene Fachprüfung behandelt.

(2) Die weiteren Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
2. einem mündlichen Teil (fünf mündliche Prüfungen).

Sie werden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 13 abgelegt.

In den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende auf Grund der vorliegenden Bewertungen nach § 20 Absatz 2 fest. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. Anschließend stellt die Prüfungskommission die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 20 Absatz 1 genannten Maßstäben fest. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen gemäß § 14. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,0	–	12,5	= sehr gut
12,4	–	9,5	= gut
9,4	–	6,5	= befriedigend
6,4	–	4,0	= ausreichend

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). Dabei werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden. Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(4) Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(5) Wird mehr als eine Fachprüfung (§17) schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(6) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. Dabei werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. Die Praktisch-Theologische Hausarbeit kann, soweit sie mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurde, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.

(7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten oder der Klausuren das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Abs. 6), so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.“

## § 3

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

### **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1375608  
Az. 86-2:026

Düsseldorf, 10. April 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 16. März 2017 die nachstehende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die wir hiermit bekannt geben.

Das Landeskirchenamt

### **Ordnung für die Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 16. März 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt folgende Ordnung:

#### **§ 1**

Die Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Mai 2003 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

### **Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten**

1380768  
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 2. Mai 2017

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. April 2017 beschlossen:

Die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Landes NRW richten, erhöhen sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 1. April 2017 für das Jahr 2017 erhöhen.

Von den Möglichkeiten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO und § 2 Absatz

1 Satz 1, 2. Halbsatz Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO wird kein Gebrauch gemacht.

Das Landeskirchenamt

### **Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO 2016**

1381969  
Az. 98-51

Düsseldorf, 8. Mai 2017

Für den Jahresabschluss 2016 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2016** EUR 955.333.283,56 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2015 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Juni eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

### **Anlagerichtlinien 2017**

1380688  
Az. 90-0

Düsseldorf, 28. April 2017

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben in Ihren Sitzungen am 13. März 2017 bzw. am 28. April 2017 beschlossen, die Anlagerichtlinien der EKIR abzuändern:

**Die Anlagerichtlinien werden unter „III.3 Anlagerestriktionen“ um einen neuen Punkt III.3b ergänzt:**

3b) Direktinvestitionen

Direktinvestitionen in Einzelprojekte sind als Geldanlage im Rahmen der Anlagestrategie nicht zulässig. Ausgenommen sind Einzelinvestitionen in Immobilienprojekte und Grundstücke mit regionalem Bezug, sofern die anlegende kirchliche Körperschaft über erhebliche Erfahrung im Immobilien- oder Grundbesitzmanagement verfügt und nicht mehr als 5 Prozent des angelegten Geldvermögens in dieser Form angelegt sind. Die zulässigen Direktinvestitionen sind der Risikoklasse „erhöhtes Risiko“ zuzurechnen.

**Die Anlagerichtlinien werden unter „V. Anlageausschüsse“ um den Punkt V.3 ergänzt:**

3) Werden im Rahmen der Vermögensverwaltung Einzelinvestitionen in Immobilienprojekte und Grundstücke getätigt, so ist ein Anlageausschuss zu bilden und dessen Genehmigung vor der Investition einzuholen.

**Die Anlagerichtlinien werden unter II. Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere wie folgt aktualisiert:**

2) Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,

- c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen, deren Geschäftsmodelle wesentlich auf der Förderung und Verbrennung fossiler Energieträger basieren oder die Fracking zur Gewinnung von Energieträgern einsetzen.
- 3) Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,
- c) deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very poor“) bewertet werden.

Das Landeskirchenamt

## Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 – Teil 1

1380105  
Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 8. Mai 2017

Die Haushaltsrichtlinien werden seit dem Jahr 2014 in zwei Teilen veröffentlicht. Der jetzt vorliegende Teil 1. umfasst Informationen zur Planung sowie allgemeine Hinweise. Im 2. Teil werden die Daten zur Finanzplanung, zum geschätzten Kirchensteueraufkommen, der Umlagen sowie zum Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte veröffentlicht. Dies wird im Dezember 2017 nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Finanzausschuss und der Kirchenleitung geschehen.

### 1. Personalkosten

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen wird, erfolgt ab dem 1. April 2017 eine Besoldungserhöhung in Höhe von 2,00% bzw. mindestens um 75,00 €. Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2018 bitten wir für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit einer Personalkostensteigerung in Höhe von 2,35% und ab dem Jahr 2019 mit einer Steigerung in Höhe von 2,5% zu rechnen.

Für die Angestellten ist für das Jahr 2018 mit einer Personalkostensteigerung in Höhe von 2,3% und ab dem Jahr 2019 mit einer Steigerung in Höhe von 2,5% zu rechnen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 5,6%. Die Erhebung vom Sanierungsgeld wird fortgesetzt.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 14,0% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 56,0% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 14,0% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 63,0% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Satzungsänderung (§ 18 Abs. 6) der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird der jährliche Unterschiedsbetrag gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte entfallen.

### 2. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 € pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

### 3. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

### 4. Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung (Anlage 2 zu § 68 Absatz 2, Nr.2 KF-VO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe gebildet werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden auch ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 15a KF-VO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien vom 17. April 2015 (KABI. 06.2015/Seite 148). Diese sind an die Stelle der Regelungen vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007/Seite 2) getreten.

### 5. Schuldendienst

Im Hinblick auf die erwartete Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 50 Absatz 1 KF-VO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 79 Absatz 1 KF-VO

ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 81 KF-VO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 51 Abs. 4 KF-VO vorzulegen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann.

#### **6. Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen**

Im Hinblick auf die Finanzentwicklung ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 15 Abs. 8 KF-VO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

##### **I. Finanzielle Situation des Begünstigten**

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebotes der Einrichtung am Markt hilfreich.

##### **II. Leistungsfähigkeit**

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –), eine Ausfertigung der Bürgschafts-/Patronatserklärung oder ein Entwurf derselben, die Bilanz, der Rücklagenspiegel, der Verbindlichkeitspiegel sowie die Ergebnis- und Kapitalflussplanung über den Zeitraum der mittelfristigen Planung (fortgeschrieben bis Planjahr +3).

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

#### **7. Instandhaltungsmaßnahmen**

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen.

Nicht verbrauchte Mittel der Pauschale sind am Jahresende der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Eine Instandhaltungsrücklage je Friedhof wird zur Abgrenzung der den jeweiligen Gebührenhaushalt betreffenden Sachverhalte benötigt, daher ist für Friedhöfe eine eigene Instandhaltungsrücklage zu bilden.

Geplante Maßnahmen zur Instandhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind auf die Instandhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Instandhaltungspauschale, kann die Differenz der Instandhaltungsrücklage entnommen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

#### **8. Neubauten**

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 34 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt.

#### **9. Pfarrstelleneinkünfte**

Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

#### **10. Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises**

Von der Kreissynode nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließende Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Wie auf landeskirchlicher Ebene auch ist dazu auf Grund § 65 Abs. 3 KF-VO neben dem Haushaltsbeschluss ein gesonderter Beschluss durch die Kreissynode zu fassen (vgl. zur landeskirchlichen Ebene LS 2017 Drucksache 9). Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden.

Ein gesonderter Umlagenbeschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrages wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung für den  
Fachausschuss für Jugendarbeit des  
Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m.  
Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung**

**§ 1**

Die Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kleve (KABI. 1986, S. 55) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kleve, den 12. November 2016

Evangelischer Kirchenkreis  
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Mai 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

befähigt sind (Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenordnung findet keine Anwendung),

4. beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises,
5. die Jugendreferentin oder der Jugendreferent oder die Jugendreferentinnen oder die Jugendreferenten.
6. Für jedes der Mitglieder gemäß Nr. 1–3 kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kirchenkreis  
Saar-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Mai 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des  
Fachausschusses  
für Kinder- und Jugendarbeit im  
Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost**

Auf Grundlage von Artikel 109 i. V. m. Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70), beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung folgende Satzung

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des  
Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im  
Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost**

**§ 1**

Der § 3 Absatz 1 der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost (KABI. 2011, S. 392) erhält den folgenden Wortlaut:

„(1) Dem Ausschuss sollen angehören:

1. Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, wobei die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode im Ausschuss ein Drittel der Gesamtmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen soll,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vorstandes der aejsaar,
3. sachkundige Gemeindemitglieder aus der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des jeweiligen Jugendausschusses der Kirchengemeinde, die zum Presbyteramt

**Personal- und sonstige Nachrichten**

**Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei dem Pfarrer York Dissmann sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erloschen.

**Errichtung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. August 2017 eine 7. Pfarrstelle errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2017 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Funktionsbezeichnung: „Wahrnehmung von Diakonischen Aufgaben“, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hundsbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 die 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Mittlere Nahe, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2017 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Auch wir können trösten,  
die in allerlei Bedrängnis sind,  
mit dem Trost, mit dem wir selber  
getröstet werden von Gott.  
2. Korinther 1,4*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Hans-Werner Bisterfeld am 11. März 2017 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 23. Juni 1931 in Remscheid-Lennep, ordiniert am 29. September 1974.

Pfarrer i.R. Jozsef Glatz am 7. März 2017 in Hürth, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hürth, geboren am 23. April 1931 in Budapest, ordiniert am 6. Februar 1955 in Budapest.

Pfarrer i.R. Karl Oskar Henning am 1. April 2017 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, geboren am 17. Januar 1937 in Köln-Lindenthal, ordiniert am 7. Juni 1965 in Daaden/Sieg.

Pfarrer i.R. Friedhelm Hünninger am 9. März 2017 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Luther-Kirchengemeinde Remscheid, geboren am 13. März 1926 in Remscheid-Lennep, ordiniert am 18. November 1953 in Buschhausen.

Pfarrer Jens-Peter Preis am 26. März 2017 in Troisdorf, zuletzt Pfarrer bei der Bundespolizei, geboren am 2. August 1963 in Bergneustadt, ordiniert am 19. Januar 1992 in Essen-Werden.

Pfarrerin i.R. Gerda Puppel am 19. März 2017 in Oberhausen, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Sterkrade, geboren am 2. September 1933 in Gelsenkirchen, ordiniert am 7. März 1976 in Oberhausen.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap sucht zum 1. November 2017 eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Das derzeitige Pfarrteam besteht aus zwei Pfarrerinnen und zwei Pfarrern, von denen einer mit dem 31. Oktober 2017 in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle wird durch das Leitungsgremium mit einem Stellenumfang von 75% neu besetzt. Die unierte Gemeinde (ca. 11.300 Gemeindegliedern) ist 2009 aus drei Gemeinden fusioniert und liegt im Essener Norden. Die dazugehörigen Stadtteile Altenessen-Süd, -Nord und Karnap gehören zu den Gebieten der Stadt mit besonderen Herausforderungen. Sie sind einerseits geprägt durch Neubaugebiete auch mit Eigenheimen, andererseits durch Gebiete mit einfachen sozialen Verhältnissen. Die Kirchengemeinde Altenessen-Karnap ist aus christlicher Verantwortung am bürgerlichen Engagement zur Entwicklung der Stadtteile beteiligt und lebt dabei ihr sozial-diakonisches Profil. Zu den Nachbargemeinden, darunter einige Moschee-

gemeinden, gibt es auch im gemeinsamen Einsatz für Frieden und Verständigung gute Kontakte. Auf die sozialen und demografischen Herausforderungen in den Stadtteilen reagiert die Gemeinde auch durch Kooperationen mit den evangelischen Nachbargemeinden und dem Kirchenkreis. Die fünf Kindertagesstätten im Gemeindegebiet gehören einem aus drei evangelischen Gemeinden bestehenden Trägerverband mit insgesamt zehn Einrichtungen an. Gemeinsam mit Ehrenamtlichen ist die Mitarbeit im Trägerverband und die religionspädagogische Begleitung von zwei dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten eine Aufgabe dieser Pfarrstelle. In einem früheren Gemeindezentrum entsteht gerade durch das Engagement der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises Essen das Begegnungszentrum KD 11/13, ein Zentrum für Kooperation und Inklusion für interkulturelle Bildungs- und Kulturarbeit. In enger Kooperation mit dem Kirchenkreis beteiligt sich die Gemeinde unter anderem durch dieses Projekt an der Umsetzung der Kirchenkreiskonzeption. Die Gemeinde feiert in liturgischer Vielfalt Gottesdienste in drei Kirchen und drei Seniorenzentren. Weitere Schwerpunkte im Bezirk sind: Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Seniorenarbeit, der Kontakt zu zwei Grundschulen und die Weiterentwicklung der Kindergottesdienstarbeit. Zur bezirksübergreifenden Arbeit gehören auch die Gottesdienste in dem südlich gelegenen Gemeindezentrum und der Karnaper Kirche sowie Kontakte zu den dortigen Gruppen. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der ihren/seinen Glauben lebt und ihr/sein theologisches Profil deutlich werden lässt. Sie/Er soll sich offen und wertschätzend den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Menschen in den Stadtteilen zuwenden. Die Gemeinde freut sich über neue Ideen und Aktivitäten. Impulse für eine Männerarbeit wären wünschenswert. Bestehendes sollte sie/er weiterentwickeln und sich als Teil des Pfarrteams und des engagierten Presbyteriums verstehen. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Für nähere Informationen steht Ihnen Pfarrer Dirk Matuschek, Tel. (02 01) 43 64 36 34, gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Zum 1. August 2017 ist die 59. Verbandspfarrstelle (Nr. 9) für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang einer vollen Stelle durch den Vorstand des Kirchenverbandes zu besetzen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“ beschäftigt haben. Sie sollten wissen, dass dort in den Anlagen A bis C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird und dass das für das Fach evangelische Religionslehre manchmal eine besondere Herausforderung ist. Das ist verbunden mit einem neuen didaktischen Vokabular, bei dem es um Anforderungssituationen, Ziele, gestufte Kompetenzen, Lehr- Lernarrangements und die „Didaktische Jahresplanung“ geht. Darüber hinaus sollten Sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. (02 21) 33 82-274, und seine drei Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow, Pfarrer Jost Klausmeier-Saß und



Pfarrer Johannes Voigtländer. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. Hd. Stadtsuperintendent Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Zum 1. August 2017 ist die 64. Verbandspfarrstelle (Nr. 14) für die Erteilung evangelischer Religionslehre an zwei Berufskollegs im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang einer vollen Stelle durch den Vorstand des Kirchenverbandes zu besetzen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“ beschäftigt haben. Sie sollten wissen, dass dort in den Anlagen A bis C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird und dass das für das Fach evangelische Religionslehre manchmal eine besondere Herausforderung ist. Das ist verbunden mit einem neuen didaktischen Vokabular, bei dem es um Anforderungssituationen, Ziele, gestufte Kompetenzen, Lehr- Lernarrangements und die „Didaktische Jahresplanung“ geht. Darüber hinaus sollten Sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. (02 21) 33 82-274 und seine drei Bezirksbeauftragten Pfarrer Hans-Martin Brandt-von Bülow, Pfarrer Jost Klausmeier-Saß und Pfarrer Johannes Voigtländer. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. Hd. Stadtsuperintendent Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist die Pfarrstelle im Bezirk 2 sofort im uneingeschränkten Dienst zu 100% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die Arbeit im Gemeindedienst. Die Gemeinde besteht aus vier Bezirken, die alle jeweils von einer Pfarrerin/einem Pfarrer versorgt werden. Auf dem Gebiet der Gemeinde liegen drei Predigtstätten. Diese werden von allen vier Pfarrstelleninhabern bedient. Die sorgfältige und kreative Gestaltung der regulären Gottesdienste sowie des Angebotes an besonderen Gottesdiensten nimmt eine zentrale Rolle ein. Die große Vielfalt in unserer kirchenmusikalischen Arbeit stellt auch eine Quelle der Inspiration für gemeindliche Angebote dar. Die Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen umfasst das Stadtgebiet der zweitgrößten Stadt im Saarland und bietet vielfältige Freizeitangebote in reizvoller Landschaft. Als Kirchengemeinde ist sie Teil des Gemeinwesens und will diesen Platz auch einnehmen und ausfüllen. Die Gemeinde wünscht sich deshalb eine offene, kontaktfreudige, den Menschen zugewandte Pfarrerin/Pfarrer, die oder der gerne im Team arbeitet. Das Aufgabenspektrum umfasst die ganze Bandbreite des Gemeindelebens und eventuell die Mitarbeit in einer örtlichen Schule im Religionsunterricht. Gewünscht wird eine Gemeindegemeinschaft, die möglichst alle Altersgruppen anspricht. Die Gemeinde ist auch zuständig für die Begleitung dreier Kindertagesstätten. In der Weiterentwicklung der Fusion ringt sie immer wieder um zukünftige Strukturen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden ist dabei Voraussetzung. Die angestrebte Weiterentwicklung soll mit der Neubesetzung

der Pfarrstelle eine neue Dynamik erhalten. Auch die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden bietet interessante Gestaltungsspielräume. Durch die städtische Struktur spielen die Präsenz im Alltag, die ökumenische Zusammenarbeit und der Kontakt zu den örtlichen Vereinen und Institutionen eine wichtige Rolle. In der Kirchengemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Bei der Wohnsitzsuche im Bereich der Kirchengemeinde ist das Presbyterium gerne behilflich. Alle Schulformen sind vor Ort. Weitere Informationen, auch zur Konzeption der Gemeinde, sind der Website [www.evangelisch-in-neunkirchen.de](http://www.evangelisch-in-neunkirchen.de) zu entnehmen. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums und der stellvertretende Vorsitzende zu Verfügung, Pfarrerin Britt Goedeking, Tel. (0 68 21) 2 32 05, Büro: (0 68 21) 2 33 80, Helmut Thissen, Tel. (0 68 21) 3 09 73 39. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen, zu richten.

Die Kirchengemeinden Rees und Haldern suchen zum 1. Dezember 2017 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle der zum gleichen Termin neu pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden hat einen Dienstumfang von 100% und ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Ein Pfarrhaus steht in Rees bei Bedarf zur Verfügung. Gemeinsam mit drei weiteren Kirchengemeinden im Norden des Kirchenkreises Wesel sind die beiden Kirchengemeinden auf dem Weg, bis zum Jahr 2023 eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden. Die Rahmenbedingungen hierzu werden in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Die beiden Kirchengemeinden liegen in der typisch niederrheinischen Landschaft mit einem hohen Wohn- und Freizeitwert. Alle Schulformen sind vor Ort vorhanden. Beide Gemeinden haben zusammen ca. 2.900 Gemeindeglieder. Es gibt zwei Predigtstellen, an denen jeden Sonntag Gottesdienste gefeiert werden. Vertretungen werden in der Region abgesprochen. Die Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umfassen die ganze Breite pastoraler Tätigkeiten. Dabei wird die Gemeindegemeinschaft der beiden Gemeinden in gemeinsamer Absprache gestaltet. Sie werden durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aktiv unterstützt. In Haldern gibt es eine hauptamtlich geleitete Offene Jugendeinrichtung und eine Offene Ganztagschule in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Die Gemeindebriefe informieren über Aktivitäten in den Gemeinden und werden federführend von Ehrenamtlichen erstellt. In beiden Kirchengemeinden gibt es viele Gruppen und Kreise, die ehrenamtlich geleitet werden. Wir wünschen uns von Ihnen Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit, Kreativität und eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus sowie die Bereitschaft, neue Formen des Gemeindelebens auszuprobieren. Sie verstehen es, Menschen zum Mitmachen zu motivieren, Netzwerke auf- und auszubauen und ehrenamtliche Mitarbeitende zuzurüsten. Auf Grund der ländlichen Strukturen spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu örtlichen Vereinen, Ortsgemeinden, zu Schulen und Kindergärten eine wichtige Rolle. Die Teilnahme am Gemeindeleben wird erwartet. Herzlich sind Sie eingeladen, die Gemeinden vorab persönlich kennen zu lernen. Nähere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinden [www.kirche-haldern.de](http://www.kirche-haldern.de) und [www.kirche-rees.de](http://www.kirche-rees.de) sowie auf der Homepage des Kirchenkreises Wesel unter [www.kirchenkreis-wesel.de](http://www.kirchenkreis-wesel.de). Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums der

Kirchengemeinde Haldern, Frau Jutta Heister, Tel. (0 28 50) 14 80, und der Vorsitzende des Presbyteriums der Kirchengemeinde Rees, Pfarrer Norbert Stephan, Tel. (0 28 51) 9 27 69. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Rees und Haldern über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanates Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Köln II, „MilitärpfarrerIn/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) zum 1. November 2017 nach zu besetzen. Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A. Aufgabengebiet: seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Köln (Wahn), Einzelseelsorge, Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften, Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste, Veranstalten von Rüstzeiten, Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates Köln, Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene), grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten. Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen: mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit, Führungskompetenz, Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen), Bereitschaft zur Einsatzbegleitung. In der Dienststelle steht dem Militäregeistlichen ein Pfarrhelfer mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 14. Juli 2017 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personal-

akte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Militärdekanin Reitz, Leiterin beim Evangelischen Militärdekanat Köln, Tel. (0 22 03) 9 08 43 58, und Mobilfunk: (01 73) 8 79 74 66, oder das Referat I des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, Tel. (030) 31 01 81 170, gern zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanates Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Mayen, „MilitärpfarrerIn/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) sofort zu besetzen. Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A. Aufgabengebiet: Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Mayen, Bad Neuenahr, Grafschaft (Gelsdorf), Kastellaun, Einzelseelsorge, Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften, Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste, Veranstalten von Rüstzeiten, Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates Köln, Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene), grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten. Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen: mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit, Führungskompetenz, Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen), Bereitschaft zur Einsatzbegleitung. In der Dienststelle steht dem Militäregeistlichen ein Pfarrhelfer mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 14. Juli 2017 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personal-

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanates Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Rheinbach, „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) zum 1. August 2017 nach zu besetzen. Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A. Aufgabengebiet: seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Rheinbach, Nörvenich, Euskirchen und Kerpen, Einzelseelsorge, Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften, Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste, Veranstalten von Rüstzeiten, Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates Köln, Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene), grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten. Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen: mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit, Führungskompetenz, Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen), Bereitschaft zur Einsatzbegleitung. In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen ein Pfarrhelfer mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 14. Juli 2017 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Militärdekanin Reitz, Leiterin beim Evangelischen Militärdekanat Köln, Tel. (0 22 03) 908 43 58, und Mobilfunk: (01 73) 8 79 74 66, oder das Referat I des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, Tel. (030) 31 01 81 170, gern zur Verfügung.

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist ein Ort der Begegnung für Theologinnen und Theologen aus verschiedenen Kulturen und Traditionen. Hier finden Tagungen und Konferenzen zu Themen aus den Bereichen Ökumene, Mission und Interreligiöser Dialog statt. Zugleich ist die Akademie geprägt von den internationalen Stipendiaten und Promovendinnen, die hier leben und forschen. ([www.missionsakademie.de](http://www.missionsakademie.de)) Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht ab dem 1. Januar 2018 eine Studienleiterin oder einen Studienleiter. Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind: Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungsseminaren, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen, tutorielle Begleitung von ausländischen Promovierenden, Mitgestaltung der *vita communis* in der Missionsakademie, Vortragstätigkeit, wissenschaftliche Tätigkeiten, Publikationen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte ordinierte Pastorin oder ordiniertes Pastor im Grunddienstverhältnis einer Gliedkirche der EKD sein, theologische Kompetenz möglichst mit Bezug auf Afrika vorweisen können, promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein, in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können, gerne im Team mit drei weiteren Kolleginnen in der Studienleitung arbeiten wollen. Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt auf pfarrbesoldungsrechtlicher Grundlage. Weitere Auskünfte erteilen Dr. Uta Andree, Geschäftsführende Studienleiterin ([uta.andree@missionsakademie.de](mailto:uta.andree@missionsakademie.de), Tel. 0 40 82 31 61-30) und Prof. Dr. Ulrich Dehn, Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie ([ulrich.dehn@uni-hamburg.de](mailto:ulrich.dehn@uni-hamburg.de), 0 40 4 28 38-3776). Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2017 zu richten an den Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie, Prof. Dr. Ulrich Dehn, Fachbereich Evangelische Theologie, Sedanstraße 19, 20146 Hamburg.

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de](mailto:KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de).

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01–12, Fax (0521) 911 01–19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---